

## Verwaltungsordnung des Niederösterreichischen Leichtathletikverbandes

### § 1 Die Verwaltungsordnung

regelt die Zuständigkeit der Verbandsorgane, der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsstelle (des Sekretariats) und stellt allgemeine Grundsätze für die Verbandsverwaltung auf.

### § 2 Der Verbandstag

hat die im § 8 (8) der Satzung festgelegten Aufgaben wahrzunehmen. Er hat ferner das Recht und die Pflicht, überall dort tätig zu werden, wo die Belange des Verbandes dies erfordern.

### § 3 Der Vorstandsvorstand

ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht gemäß den Satzungen oder der im § 14 der Satzungen genannten Ausführungs-Bestimmungen anderen Organen zugewiesen sind. Ihm obliegt insbesondere

- a) die Leitung und Verwaltung des Verbandes,
- b) im Namen des Verbandes Verträge abzuschließen oder aufzuheben,
- c) für den geregelten Sportbetrieb zu sorgen,
- d) die Vergabe von NÖLV-Veranstaltungen,
- e) die Festsetzung der offiziellen Verbandstermine,
- f) die Beratung von Satzungs- und Strukturfragen,
- g) die Verwaltung des Verbandsvermögens,
- h) die Vertretung des Verbandes bei Veranstaltungen im Schiedsgericht.

Der Vorstandsvorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung. Er ist an die Beschlüsse des Verbandstages gebunden, kann aber die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes und der Kommissionen des Vorstandes (gemäß Satzungen § 9 (3)) durch einfachen Mehrheitsbeschluss aufheben.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder dürfen nur im Rahmen der Satzungen, deren Ausführungsbestimmungen und der Beschlüsse der Verbandsorgane, an die sie gebunden sind, selbständig tätig werden.

### § 4 Der geschäftsführende Vorstand

vertritt den NÖLV gemäß den Bestimmungen des Vereinsgesetzes und besorgt die Geschäftsführung, sofern sie nicht anderen Organen vorbehalten ist.

Der Vorstandsvorstand kann ihn mit der Durchführung bestimmter Aufgaben betrauen. Über die Sitzungsergebnisse ist der Vorstandsvorstand durch Protokollabschriften zu unterrichten.

### § 5 Die Kommissionen

werden vom Vorstandsvorstand eingesetzt und üben ihre Tätigkeit im Rahmen der übertragenen Aufgaben aus.

#### a) Die Sportkommission

steht unter dem Vorsitz des NÖLV-Sportwartes. Ihr gehören ferner an:

Wettkampfsportwart, Nachwuchssportwart weiblich, Nachwuchssportwart männlich, Schülersportwart männlich, Schülersportwart weiblich, Lehrwart, die Kampfrichterreferenten, Laufreferent und Mastersreferent.

Der Sportkommission steht das Recht zu, weitere Personen mit beratender Stimme beizuziehen und Arbeitsgemeinschaften, insbesondere für Training, Schulung und Wettkampf, zu bilden.

Der Sportkommission bzw. einzelnen ihrer Mitglieder obliegt insbesondere:

1. Erstellung der sportlichen Arbeitsgrundlagen
2. Aufstellung des Terminkalenders
3. Ausschreibung aller NÖ. Meisterschaften
4. Organisation und Durchführung der NÖLV-Veranstaltungen
5. Vorschläge für die Neueinführung, Änderung und Gestaltung von Bewerben und Veranstaltungen
6. Nominierung der Landesauswahlen für Länder- und Vergleichskämpfe, Bestellung der Betreuer für die Auswahlmannschaften sowie Bildung allfälliger Leistungskader und Wettkampfgruppen.

b) Weitere Kommissionen werden nach Bedarf gebildet.

### § 6 Der Präsident

repräsentiert den Verband gegenüber seinen Mitgliedern und nach außen, vor allem gegenüber dem ÖLV und den anderen Landesverbänden sowie Sportinstitutionen. Die

Vertretung nach außen ist geregelt in § 9 Abs. 2 der Statuten des NÖLV.

Der Präsident leitet die Tagungen der Verbandsorgane, mit Ausnahme des Verbands-Rechtsausschusses. Er ist für die Zusammenarbeit im Verbandsvorstand verantwortlich und hat das Recht, in allen dem Verbandsvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten in dringlichen Fällen "ex praesidio" zu entscheiden. Diese Entscheidungen sind bei der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu bestätigen, werden sie nicht bestätigt, verlieren sie ihre Wirksamkeit.

Der Präsident oder ein von ihm nominierter Vizepräsident kann an Sitzungen von Kommissionen beratend teilnehmen.

### **§ 7 Die Vizepräsidenten**

Für jede Wahlperiode werden mindestens zwei Vizepräsidenten gewählt. Sie unterstützen den Präsidenten bei der Durchführung seiner Aufgaben und vertreten ihn bei Verhinderung. Den Vizepräsidenten können durch den Verbandstag oder den Verbandsvorstand zusätzliche Arbeitsgebiete zugeteilt werden.

### **§ 8 Der Kassier/die Kassierin**

verwaltet das Verbandsvermögen und leitet die Wirtschafts- und Kassengeschäfte des Verbandes. Ihm/Ihr obliegt die Erstellung des Haushaltsvoranschlags und die Überwachung der Abwicklung des Haushaltsplanes und des Zahlungsverkehrs. Im Verhinderungsfall übernimmt der Stellvertreter/die Stellvertreterin diese Agenden.

### **§ 9 Der Schriftführer**

führt die Verhandlungsschriften (Protokolle), für deren Richtigkeit er durch seine Unterschrift verantwortlich ist. Ihm obliegt die Evidenzhaltung der Satzungen, der Ausführungs-Bestimmungen und Verbandsbeschlüsse. Bei Verhinderung des Schriftführers übernimmt der Schriftführer-Stellvertreter diese Agenden.

Alle vom Verband ausgehenden Schriftstücke sind vom Präsidenten - in dessen Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten - und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter gemeinsam zu zeichnen, bei vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten überdies vom Kassier. Schriftstücke, die nur fachliche Angelegenheiten betreffen, sind anstelle des Schriftführers vom jeweiligen Fachreferenten zu unterfertigen.

### **§ 10 Der NÖLV-Sportwart**

ist Vorsitzender der Sportkommission. Er sorgt für die Intensivierung der leichtathletischen

Betätigung auf Landesverbandsebene, koordiniert und beaufsichtigt die Arbeit der einzelnen Mitglieder der Sportkommission und sorgt für die Einhaltung der sportlichen Richtlinien. Ihm obliegt auch die Anerkennung der NÖ. Rekorde.

Der Sportwart ist federführend für die Ausschreibung aller NÖLV-Veranstaltungen und verantwortlich für deren klaglose Abwicklung.

### **§ 11 Die übrigen Sportwarte**

gemäß § 9 der NÖLV-Satzungen sind für alle Angelegenheiten in ihrem Fachbereich verantwortlich. Sie haben hier insbesondere dem NÖLV-Sportwart planend und beratend zur Seite zu stehen und das Vorschlagsrecht bei der Aufstellung der Landesauswahlen.

Die Nachwuchssportwarte sind insbesondere auch für Maßnahmen zur Förderung der Leichtathletik im U20-, U18- und U16-Bereich zuständig. Die Schülersportwarte sind für die Altersklassen U14 und U12 zuständig.

Der Wettkampfsportwart hält Kontakt mit den Ausrichtern der NÖLV-Veranstaltungen und ist zusammen mit dem gesamten NÖLV-Vorstand für die würdige Gestaltung der Meisterschaften verantwortlich.

### **§ 12 Der Lehrwart**

ist für das Lehrwesen des Verbandes verantwortlich, hat sich dabei in erster Linie an die vom ÖLV ergangenen Richtlinien zu halten und für eine lückenlose Information der Landesverbandsvereine über die ÖLV-Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Trainern und Übungsleitern zu sorgen.

### **§ 13 Der Melde- und Ordnungsreferent**

ist zuständig für das Meldewesen im NÖLV. Ferner hat er jene Disziplinarangelegenheiten wahrzunehmen die ihm laut der Rechts- und Disziplinarordnung zugewiesen sind und für die der Landesverbands-Rechtsausschuss nicht zuständig ist.

Er ist auch für alle EDV-Fragen des Verbandes zuständig. Dies betrifft sowohl die PC-Unterstützung im Sekretariat als auch die computerunterstützte Abwicklung von Veranstaltungen. Er ist auch für die PC-Einschulung von Verbandsmitarbeitern zuständig.

### **§ 14 Die Kampfrichterreferenten**

zeichnen für das Kampfrichterwesen verantwortlich, planen den Einsatz der Kampfrichter bei NÖLV-Veranstaltungen und

erarbeiten die Richtlinien über die Aus- und Fortbildung der Kampfrichter.

#### **§ 15 Der Pressereferent**

leitet das Pressewesen des Verbandes und hat vor allem Verbindung zur Fach- und Tagespresse, zum Rundfunk und zum Fernsehen zu halten. Im Einvernehmen mit dem Präsidenten ist er für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich. Die Strategie betreffend Öffentlichkeitsarbeit wird vom Vorstand des NÖLV festgelegt. Der Pressereferent ist für die Gestaltung der Homepage zuständig und soll auch die Beiträge über sportliche Ereignisse auf der Homepage gestalten. Ebenso ist der Pressereferent für die Erstellung eines Foto-Archivs federführend.

#### **§ 16 Der Laufreferent**

ist für alle Laufveranstaltungen, welche Volkslaufcharakter haben, zuständig. Er kann auch als fachlicher Berater für derartige Veranstaltungen angesprochen werden. Ebenso ist er für die Organisation und Abwicklung aller Meisterschaften außerhalb des Stadions (Berglauf-, Marathon-, Halbmarathon-, Crosslaufmeisterschaft) verantwortlich. Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit den Sportwarten.

#### **§ 17 Der Mastersreferent**

ist für alle Belange der Masters (Senioren) zuständig, insbesondere für die Organisation und Abwicklung der Masters-Meisterschaft. Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit den Sportwarten.

#### **§ 18 Der Rechtsausschuss**

ist in Person des Vorsitzenden zu den Vorstandssitzungen einzuladen und kann daran beratend (ohne Stimmrecht) teilnehmen. Er hat das Recht, seitens des geschäftsführenden Vorstandes alle für die Wahrung seiner Agenden notwendigen Auskünfte zu erhalten und Einblick in die Verbandskorrespondenz zu nehmen. Der Vorsitzende bestimmt bei Verhinderung einen Vertreter.

Grundlagen für seine Arbeit bilden die RDO des ÖLV und die Satzungen sowie die Ordnungen des NÖLV.

#### **§ 19 Die Rechnungsprüfer**

sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen und können daran beratend (ohne Stimmrecht) teilnehmen. Bei Verhinderung hat der/die Rechnungsprüfer/in einen Stellvertreter zu nominieren.

#### **§ 20 Die Geschäftsstelle (das Sekretariat)**

ist die zentrale Verwaltungsstelle des Verbandes, welche für die Abwicklung des laufenden Geschäftsverkehrs verantwortlich zeichnet und der insbesondere die laufende Information der Verbandsorgane und Vereine obliegt.

#### **§ 21 Kostenerstattung**

Die Kosten für die Teilnahme an Sitzungen des Vorstandsvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes und der Kommission werden Sitzungsteilnehmern vom NÖLV gemäß den diesbezüglichen Beschlüssen des Vorstandsvorstandes erstattet.

#### **§ 22 Beschlüsse des Verbandstages**

werden gegenüber allen Verbandspersonen durch ihre Veröffentlichung im Protokoll oder durch schriftliche Benachrichtigung verbindlich.

Diese Verwaltungsordnung wurde in der Vorstandssitzung am **27. März 2009** beschlossen.